



Potenziale der Genossenschaften für Gründerinnen

Nr.11/2007

INHALT

- 0. Einleitung
 - 1. Die Genossenschaft
 - 2. Vergleich mit anderen Rechtsformen
 - 3. Praxisbereiche künftiger Genossenschaften
 - 4. Praxisleitfaden für die Gründung einer Genossenschaft
 - 5. Anlaufstellen und Kontaktpersonen
 - 5.1 Informations- und Beratungsstellen für Gründerinnen
 - 5.2 Verzeichnis der Genossenschaftsverbände
 - 5.3 Verzeichnis der Genossenschaftsverbände pro Bundesland
 - 5.4 Websites
 - Impressum**
-

VORWORT

Grußwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dagmar Wöhrl

„Die umfangreiche Überarbeitung des Genossenschaftsrechts im Jahr 2006 hat dazu geführt, dass das Genossenschaftswesen in Deutschland wieder verstärkt in den Blick von UnternehmerInnen und ExistenzgründerInnen gerückt worden ist. Diese Entwicklung begrüße ich sehr.

Mit den neuen Regelungen werden genossenschaftliche Kooperationen für kleine Unternehmen noch interessanter als bisher. Anlass für die Novellierung des über hundert Jahre alten Gesetzes war eine EU-Verordnung zur Europäischen Genossenschaft, die nicht nur Anpassungsbedarf im nationalen Recht auslöste, sondern eine Modernisierung des Genossenschaftsrechts insgesamt nach sich zog. Mit dem neuen Genossenschaftsgesetz ist nun die Grundlage für moderne Genossenschaften geschaffen worden.

Zunehmend greifen nicht nur die traditionell genossenschaftlich organisierten, sondern auch neue Branchen auf die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften zurück, gründen Genossenschaften mit innovativen Geschäftsideen oder bieten branchenübergreifend Produkte und Dienstleistungen an. Eine eingetragene Genossenschaft bietet sich auch für relativ spezialisierte Produkte an, da hierdurch eine breitere Vermarktungsbasis ermöglicht wird.

Genossenschaften waren und sind ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und ein bedeutender Arbeitgeber. Umso wichtiger ist es, die Attraktivität der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft im Verhältnis zu anderen Rechtsformen im Inland und im europäischen Ausland zu stärken. Die Fortentwicklung des Genossenschaftsrechts bewerte ich als sehr positiv und möchte bestehende Unternehmen und ExistenzgründerInnen ermuntern, auch diese mögliche Rechtsform in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Gute Mittelstandspolitik erfordert unter anderem die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen. Das novellierte Genossenschaftsrecht leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, denn es hilft, die spezifischen Wettbewerbsvorteile der Genossenschaften noch besser für Unternehmen und Existenzgründungen nutzbar zu machen. Insbesondere der Mittelstand wird von den Neuerungen profitieren.“

Ihre

Dagmar Wöhrl
Parlamentarische Staatssekretärin
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie



0. Einleitung

Netzwerke gelten als Erfolgsfaktor in der Unternehmensgründungs- und -stabilisierungsphase für kleine Unternehmen - und damit insbesondere auch für Gründungsvorhaben von Frauen. Kooperationen werden als Königsweg zur Kräftebündelung für kleine Firmen oder Freiberuflerinnen und Freiberufler propagiert. Teamgründungen sind erfolgreicher und wirtschaftlich stabiler als Einzelgründungen.

Warum also nicht die Kooperation gleich zum Grundsatz der Gründung machen? Warum nicht in einem kleinen Team ab drei Personen gründen und damit die Chance nutzen, gemeinsam ein Unternehmen auf die Beine zu stellen oder eine Aufgabe zu bewältigen, die eine Einzelne allein niemals schaffen könnte? Warum nicht Risiko und Freude am Unternehmerintum mit anderen gleichberechtigt und in gleicher Verantwortung im Rechtskleid der eingetragenen Genossenschaft teilen?

Bislang ist die Rechtsform Genossenschaft im Existenzgründungsgeschehen quasi bedeutungslos geblieben. Im August 2006 wurde aber eine Novelle des Genossenschaftsgesetzes verabschiedet, die wichtige Neuerungen bringt: Genossenschaften können jetzt schon von drei statt wie bisher sieben natürlichen und/oder juristischen Personen gegründet werden und das Gesetz sieht vielfältige neue Gestaltungsmöglichkeiten vor.

Damit steht die traditionelle Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) nun auch für kleine Teamgründungen und Unternehmenskooperationen zur Verfügung, und zwar in einem neuen, attraktiven Gewand. Insbesondere:

- als Organisationsform für Teamgründungen ab drei Personen, auch im Gesundheits-, Sozial- und Dienstleistungsbereich,
- als Modell der Unternehmensnachfolge durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- als Kooperationsmodell für Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer.

Mit dieser Broschüre soll die eingetragene Genossenschaft vorgestellt werden. Sie soll einen ersten Handlungsleitfaden für Gründerinnen und Gründer, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren anbieten.

1. Die Genossenschaft



Eine eingetragene Genossenschaft ist eine juristische Person wie eine GmbH oder eine Aktiengesellschaft. Aber es gibt einige Besonderheiten, die sie von anderen Unternehmensformen unterscheidet. Denn erklärtes Ziel der Genossenschaft, so steht es im Genossenschaftsgesetz, ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Zielsetzung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das bedeutet, nicht Gewinnmaximierung steht im Vordergrund der Genossenschaft, sondern die jeweiligen Interessen der Mitglieder. Der Erfolg einer Genossenschaft ist der Erfolg ihrer Mitglieder!

Eine Genossenschaft kann von mehreren Einzelpersonen gegründet werden, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Angestellte der Genossenschaft werden und

auf diese Weise ihre eigenen Arbeitsplätze schaffen oder sichern. Bei einer solchen Mitarbeiterinnengenossenschaft spricht man auch von einer Produktivgenossenschaft.

Eine Genossenschaft kann aber auch als Kooperation von verschiedenen Firmen gegründet werden, die auf diese Weise ihre Kräfte und unterschiedlichen Kompetenzen bündeln, gemeinsam am Markt auftreten, Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, Marktvorteile für den Einkauf, Vertrieb oder andere Dienstleistungen nutzen.

Eine wichtige Besonderheit der Genossenschaft ist, dass jedes Mitglied im Regelfall nur eine Stimme hat, unabhängig von dem in die Genossenschaft jeweils eingebrachten Kapital.

Schon darin zeigt sich, dass ein genossenschaftliches Unternehmen auf einem bestimmten Wirtschaftsverständnis und einem besonderen Wertekanon basiert. Mitglieder von Genossenschaften sind immer zugleich Unternehmerinnen/Unternehmer und Abeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder aber Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer. Aus dieser Interessenlage erwachsen die wichtigen Grundsätze der Genossenschaft: Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung.

Aber auch Werte wie Solidarität, Teamgeist, Nachhaltigkeit, Wertschätzung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer statt Ausrichtung auf pure Gewinnmaximierung, Transparenz der Entscheidungen, demokratische Mitbestimmungsrechte der Mitglieder oder sogar gesellschaftliche Verantwortung gehören zur Genossenschaft. Zwar geben sich Genossenschaften für das Tagesgeschäft auch eine Hierarchie (sie wählen einen Vorstand, der sie nach außen vertritt), aber diese Hierarchie kann flach gestaltet werden.

Um ihre Werte dauerhaft zu garantieren, hat die Genossenschaft eine verbindliche rechtliche Binnenstruktur, deren Rahmen durch das Genossenschaftsgesetz definiert wird und die von jeder Genossenschaft individuell ausgestaltet werden muss. Das Genossenschaftsgesetz bietet hier weitreichende Gestaltungsspielräume. Das Gesetz schreibt allerdings vor, dass jede Genossenschaft einem genossen-

schaftlichen Prüfverband beitrifft, der in ein- oder zweijährigem Turnus – je nach Größe der Genossenschaft – überprüft, ob die Genossenschaft auch so arbeitet, wie das in ihrer Satzung steht.

Die auf diese Weise garantierte hohe Verbindlichkeit und Sicherheit der eingetragenen Genossenschaft und ihres Wertekanons kommt vielen Gründerinnen und Gründern entgegen. Unternehmerische Verantwortung, Selbstverantwortung und Solidarität sind keine Gegensätze, sondern können parallel verfolgt werden.

Damit entspricht die Rechtsform der Genossenschaft vielen modernen Unternehmensgrundsätzen wie Mitarbeiterpartizipation, Transparenz und Nachhaltigkeit, die heutzutage als Garanten für wirtschaftlichen Erfolg gewürdigt werden. Und es verwundert nicht, dass gerade Genossenschaften wirtschaftlich als außerordentlich stabil und nachhaltig gelten.¹

Auch eine Genossenschaft kann ohne wirtschaftlichen Erfolg nicht überleben: „Woran Arbeitsförderbetriebe, soziale Betriebe, soziale Wirtschaftsbetriebe oder vergleichbare Modelle in der Form von gGmbHs oder GmbHs gescheitert sind, kann die Genossenschaft nicht richten: Mangelnde Produktivität kann durch demokratische Entscheidungsprozesse nicht ausgeglichen werden.“²

Die Grundzüge einer Genossenschaft

Die Genossenschaft verbindet Elemente von Kapital- und Personengesellschaft. Mindestens drei Personen müssen zusammenfinden, um eine eG zu gründen.

Die Mitglieder der Genossenschaft geben sich bei der Gründung eine Satzung, die bestimmten Mindeststandards genügen muss. Die Genossenschaft ist eine auf Solidarität, Demokratie und Eigenverantwortung basierende Unternehmensform. Sie verbindet unternehmerische Verantwortung mit der Sicherheit einer fest gefügten stabilen Form, die aber in vielen Details selbst gestaltet werden kann.

Eine Genossenschaft muss – anders als z. B. eine GmbH – kein bestimmtes Mindestkapital nachweisen. Die Höhe ihrer Einlage in die neue Firma können die Gründerinnen und Gründer selbst bestimmen. Wichtig ist, dass das Kapital für die geplante Gründung ausreicht. Die Genossenschaft haftet mit ihrem Vermögen, für die einzelnen Mitglieder kann die „Nachschusspflicht“ in der Satzung begrenzt werden. Die Mitglieder haften in der Regel nicht mit ihrem Privatvermögen.

In Form von „Geschäftsanteilen“ zahlen die Genossenschaftsmitglieder gemeinsam das Kapital ihrer Genossenschaft ein oder sie leisten entsprechende Sacheinlagen. Sie treffen alle wesentlichen Entscheidungen gemeinsam auf der „Generalversammlung“, die mindestens einmal im Jahr zusammentritt. Jede Person in einer Genossenschaft hat dabei eine Stimme, unabhängig vom eingelegten Kapital.

Sie wählen – wenn die Genossenschaft nicht größer als 20 Personen ist – mindestens eine Person als Vorstand aus ihrer Mitte, die die Geschäfte führt. Bei Genossenschaften mit mehr als 20 Mitgliedern sind mindestens zwei Vorstände erforderlich und zusätzlich ein Aufsichtsrat, der die Mitglieder gegenüber dem Vorstand vertritt.

Gleichzeitig muss die Genossenschaft, so schreibt es das Gesetz vor, Mitglied in einem Genossenschaftsverband werden, der bereits das Gründungsvorhaben, also den Businessplan, die Satzung und die Einhaltung der Gründungsformalitäten einer Prüfung unterzieht. Ziel dieser Prüfung ist der Ausschluss einer Gefährdung der Belange der Mitglieder oder Gläubiger. Gerade diese Prüfungspflicht, die in der Praxis einer Beratung und Begleitung durch Fachleute entspricht, trägt viel zur wirtschaftlichen Stabilität von Genossenschaften bei.

¹ Vgl. Delal Atmaca: Kooperation im Wettbewerb, Kontinuität im Wandel. Identität und Erfolg der produktivgenossenschaftlichen Organisationsform. Shaker-Verlag, Aachen 2002

² Sabine Smentek und Margrit Zauner: Produktivgenossenschaften als Rettungsanker der Arbeitsmarktpolitik? In: Punkt. Das Magazin aus Berlin für den EU-Arbeitsmarkt und die Förderung durch den Europäischen Sozialfonds. Heft September/Oktober 2003, S. 6-7

Die Genossenschaft muss wie jede andere neue Firma auch beim Registergericht angemeldet werden. Die Satzung, das Protokoll der Gründungsversammlung und das Gutachten des Genossenschaftsverbandes sind die Voraussetzungen für die Eintragung.

Ist die Genossenschaft einmal im Genossenschaftsregister eingetragen, kann sie sich eG nennen. Sie kann ab diesem Zeitpunkt ihre Mitgliederliste selbst führen. Ein- und Austritte aus einer eG sind deshalb vergleichsweise einfach. Eine Genossenschaft muss grundsätzlich immer für Neueintritte offen sein, die Mitgliederzahl kann formal nicht begrenzt werden. Selbstverständlich entscheidet die Genossenschaft über die konkrete Aufnahme im Einzelfall. Für den Austritt kann und sollte eine angemessene Kündigungsfrist definiert werden, damit der eG nicht überraschend Kapital entzogen werden kann.

Eine Genossenschaft ist genau wie die GmbH bilanzierungspflichtig, d. h. sie muss jährlich eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellen. Je nach Größe und Bilanzsumme der Genossenschaft erfolgt ein- oder zweijährig eine Prüfung durch den Genossenschaftsverband.



2. Rechtsformenvergleich

	eG	GmbH	Limited	GbR
Organe	Generalversammlung (alle Mitglieder); Vorstand; bei größeren Genossenschaften von mehr als 20 Mitgliedern Vorstand mit mind. 2 Personen und Wahl eines Aufsichtsrats erforderlich	Geschäftsführerin/Geschäftsführer; Gesellschafterversammlung; bei mehr als 500 Beschäftigten optional Aufsichtsrat	Direktorin/Direktor; Gesellschafterversammlung; company secretary	keine
Eintragung	Genossenschaftsregister	Handelsregister	Eintrag beim britischen Companies House	keine Eintragungspflicht
Gründungsvoraussetzung	Gutachten des Genossenschaftsverbandes	notarielle Beglaubigung des Gesellschaftervertrags		
Ein- und Austritt	Kündigungsfristen regelt die Satzung; Ein- und Austritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung und Ein-/Austrag in die Mitgliederliste durch die Genossenschaft selbst	notarielle Beglaubigung des geänderten Gesellschaftervertrags; gesetzl. Kündigungsrecht liegt nicht vor	Veränderung der Eintragung beim Companies House	
Prüfungspflicht und Jahresabschlüsse	Pflichtmitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband; jährliche Prüfung des Abschlusses ab einer Bilanzsumme von 1 Mio EUR oder einem Umsatz von 2 Mio EUR; auch bei kleinen Genossenschaften zweijährige Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Verband mit Testat; der Verband wirkt auch beratend, was zur Insolvenzsicherheit beiträgt	Einreichung der Bilanz beim Handelsregister; Prüfungspflicht durch externe Wirtschaftsprüfer bei mittelgroßen und großen GmbHs	Einreichung von Jahresabschlüssen und eines „annual return“ beim Companies House	keine Prüfungspflicht
Jahresabschluss	Bilanzierungspflicht	Bilanzierungspflicht	Bilanzierungspflicht nach englischen Standards	Einnahme- und Überschussrechnung
Mindest- und Eigenkapital	kein Mindestkapital notwendig; Sacheinlagen sind möglich; der Genossenschaftsverband prüft im Gründungsgutachten, ob die Eigenkapitalausstattung ausreichend für das Vorhaben ist	25.000 EUR	1 britisches Pfund	keins
Gründungskosten	Gutachten des Genossenschaftsverbandes; Eintragungskosten des örtl. Genossenschaftsregisters	Notarielle Beurkundung eines Gesellschaftervertrages; Eintragungskosten des örtl. Handelsregisters		
Folgekosten	regelmäßige kostenpflichtige Prüfung durch den Genossenschaftsverband; Mitgliedsbeiträge im Genossenschaftsverband	Notarkosten nur bei Änderung des Gesellschaftervertrages oder bei Ein- und Austritt von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern		
Gesellschaftsvermögen	eigenes Vermögen der eG als juristische Person	beschränktes Vermögen der GmbH als juristische Person	Vermögen der Limited als juristische Person	Vermögen der Gesellschafter
Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen der Mitglieder/Gesellschafter	ja	ja	ja	nein
Haftung der Mitglieder/Gesellschafter	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen	Gesellschafts- und Privatvermögen

Bei der Wahl der geeigneten Unternehmensform einer Neugründung steht die eingetragene Genossenschaft häufig im Vergleich mit der GmbH, der Limited und der GbR.³

Im Vergleich zur GmbH besteht ein Vorteil der eG darin, dass kein Mindestkapital nachgewiesen werden muss. Die Genossenschaft kann die Höhe eines Geschäftsanteils selbst definieren. Das vorhandene Kapital in Form von Geld- oder Sacheinlagen muss lediglich für das Gründungsvorhaben ausreichend sein. Darüber muss der Genossenschaftsverband in einem Gründungsgutachten Auskunft geben. Der Ein- und Austritt von Mitgliedern ist in der Genossenschaft wesentlich einfacher zu handhaben als in der GmbH. Es ist bei einer Auseinandersetzung keine evtl. bestandsgefährdende Unternehmensbewertung erforderlich. Eine Genossenschaft führt selbst eine Mitgliederliste, es ist keine Veränderung des Gesellschaftervertrages beim Notar notwendig.

Ein wesentlicher Unterschied - nicht nur zur GmbH, sondern zu allen anderen Gesellschaftsformen - ist die Mitgliedschaft jeder Genossenschaft in einem genossenschaftlichen Prüfverband. In der Praxis bedeutet das jährliche Mitgliedsbeiträge (mindestens ca. 300 EUR/Jahr) und in ein- oder zweijährigem Turnus eine Prüfung,

die kostenpflichtig ist. Umfang und Turnus der Prüfung sind von dem Umsatz und der Bilanzsumme der Genossenschaft abhängig. Durch diese verpflichtende Prüfung entstehen Kosten, die die GmbH nicht zu tragen hat. Auf der anderen Seite erhält eine Genossenschaft gleichzeitig auch Zusatzleistungen, die die GmbH nicht bekommt: In der Praxis helfen die Prüfungen dabei, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen abzuwenden. Es handelt sich also um sinnvoll investiertes Geld!

Ein für Unternehmensgründerinnen/Unternehmensgründer wichtiger Unterschied zur GbR liegt darin, dass eine Genossenschaft zwischen Gesellschafts- und Privatvermögen unterscheidet. Die Mitglieder einer GbR haften mit ihrem Privatvermögen. Die Genossenschaft haftet ihren Gläubigern mit ihrem Unternehmensvermögen. Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist in der Satzung in der Regel ausgeschlossen.

Als der große Vorteil der Limited im Verhältnis zur GmbH wird in der Regel der fehlende Mindestkapitalnachweis gesehen. Das ist bei der Genossenschaft ganz ähnlich. Der große Nachteil der Limited ist, dass jede Veränderung der Inhaberschaft und jede Auseinandersetzung aufwändig in englischer Sprache im Ausland abgewickelt werden muss. Auch bei diesem Vergleich schneidet die Genossenschaft positiv ab.

Bank – Förderprogramme

Die eingetragene Genossenschaft ist eine juristische Person und grundsätzlich stehen ihr damit alle unternehmensbezogenen Fördermittel zur Verfügung. Einzelne Bundesländer, z. B. Berlin, haben besonders günstige Konditionen für beschäftigungsorientierte Genossenschaften in ihre Förderrichtlinien integriert.

Die wirtschaftliche Stabilität von Genossenschaften ist hoch, das wissen auch viele Banken. Damit kann die Rechtsform einen Vertrauensvorschuss bilden und unter Umständen einen positiven Einfluss auf die Verhandlungen haben. Aber auch hier gilt: Die Rechtsform allein verhilft noch nicht zu einer soliden Finanzierung für das Gründungsvorhaben und kann sie auch nicht ersetzen.

³ Vgl. Eingetragene Genossenschaft: Alternative zu GbR, GmbH und Limited? Existenzgründerportal Newsletter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Nr. 31 in 10/2006

3. Praxisbereiche künftiger Genossenschaften

Genossenschaften sind in Deutschland vor allem aus der Kreditwirtschaft (Volksbanken und Raiffeisenbanken), aus dem Wohnungswesen (Wohnungsgenossenschaften) oder aus dem Agrarsektor bekannt. Als mögliche und attraktive Gesellschaftsform einer Neugründung führt die eingetragene Genossenschaft ein Aschenputteldasein und wird in den meisten Handbüchern und Leitfäden bislang kaum erwähnt. Dabei ist die eingetragene Genossenschaft für viele Gründungen eine interessante Alternative, zeichnet sie sich doch durch flache Hierarchien, faire Mitbestimmungsmöglichkeiten und vor allem durch eine beachtliche wirtschaftliche Stabilität aus.

Die Rechtsform entstand im 19. Jahrhundert aus den Sozialbewegungen in der Industrialisierungsphase. Der Grundgedanke der Genossenschaft war die Akkumulation von Kapital und Produktionsmitteln in den Händen der sozial benachteiligten Bevölkerungsschichten. Bis heute ist das Stimmrecht an das Genossenschaftsmitglied gekoppelt und nicht an das eingelegte Kapital. Als „Aktiengesellschaft der kleinen Leute“ bot und bietet sie eine Alternative in Form einer selbstbestimmten und demokratisch organisierten Unternehmensform.

Bisher war die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft für Unternehmen mit wenigen Beteiligten nur sehr eingeschränkt nutzbar. Bis zur Gesetzesnovelle im Sommer 2006 mussten sich minde-

stens sieben Mitglieder zusammenfinden, um eine Gründung zu realisieren. Die Genossenschaft war für kleine Unternehmen aufwändig und nur schwer zu handhaben. Mit der Novelle ist die Rechtsform inzwischen viel attraktiver geworden. Dennoch hat sich bei den Recherchen zu dieser Broschüre Ende 2006 herausgestellt, dass zahlreiche Informationen und Websites den neuesten Stand des Genossenschaftsgesetzes noch gar nicht berücksichtigen. Das wird sich in den nächsten Monaten ändern. Bitte lassen Sie sich davon nicht entmutigen!

Eine der wesentlichen neuen Praxisbereiche der eingetragenen Genossenschaft sind Teamgründungen. Teamgründungen sind wirtschaftlich stabiler als Gründungen von Einzelpersonen. Die Ursachen sind leicht nachzuvollziehen:

Die Mitglieder bringen gemeinsam ein breiteres Spektrum an Qualifikationen ein. Fähigkeiten und verschiedene Perspektiven können sich ergänzen und Projekte möglich machen, die einzelne nicht bewältigen können. Die Mitglieder können sich gegenseitig unterstützen und helfen. Und ein Team kann besser auf personelle Ausfälle und unterschiedliche Zeitbudgets reagieren als eine Einzelperson, z. B. wenn es auch noch eine Familie zu versorgen gilt. Damit sind Teamgründungen eine ideale Form gerade für frauengeführte Unternehmen.

Leider sind partnerschaftliche Gründungen mehrerer Menschen heute noch viel zu selten. Diese Zurückhaltung, insbesondere der Frauen, mag teilweise darauf zurückzuführen sein, dass gerade sie die Unabhängigkeit der Selbständigkeit in besonderem Maße suchen und mögliche Hierarchien bei Teamgründungen scheuen.

Auch entsteht bei Teams ein zusätzlicher Aufwand für den Teambildungs- und -erhaltungsprozess.⁴ Gerade in kleinen Teams hängt viel davon ab, dass sich die Gründungsmitglieder verstehen und frühzeitig darüber nachdenken, wie sie die unvermeidlich auftretenden Konflikte positiv für die Weiterentwicklung des Teams nutzen können. So gelten als Nachteile von Teams⁵:

- höherer Zeitaufwand für Entscheidungsprozesse und eingeschränkte Entscheidungsfreiheit der einzelnen Gründerin/des einzelnen Gründers,
- unterschiedliche Interessen und Ziele,
- Kompetenzunklarheiten,
- ungleiche Arbeitsbelastung,
- Gefahr persönlicher Konflikte, die die Arbeit negativ beeinträchtigen können.

⁴ Vgl. Svenja Hofert: Existenzgründung im Team. Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit. Eichborn. Frankfurt/M. 2006

⁵ Vgl. Dokumentation vom 2. Expertinnen/Experten Workshop der bundesweiten gründerinnenagentur (bga), Technologieorientierte und wissensbasierte Unternehmensgründungen durch Frauen – Netzwerke, Spin-offs, Teamgründungen – am 28.3.2006 in der Universität Hohenheim, www.gruenderinnenagentur.de > Daten Fakten Forschung > bga-Publikationen

Teamgründung in der Genossenschaft

Ein Teil dieser Nachteile kann durch eine rahmungebende Rechtsform gemildert oder sogar abgewendet werden. Eine Genossenschaft muss sich eine Satzung geben, die bestimmten Mindeststandards genügen muss. Schon vor der eigentlichen Gründung müssen sich die Mitglieder also Gedanken über sachliche Abstimmungsprozesse und -verfahren in ihrem Team machen. Damit sinkt die Gefahr, dass aufwändige Entscheidungsprozesse das Team später, wenn die vordringliche Aufgabe die Bewältigung des Tagesgeschäftes ist, unnötigen Energie- und Arbeitsaufwand kosten.

In der Satzung muss der Zweck der Genossenschaft definiert werden. Auch in diesem Punkt gilt, dass die Rechtsform der eG dazu zwingt, sich über Ziele und Interessen bereits im Vorfeld der Gründung detailliert Gedanken zu machen. Ähnlich ist es mit den Kompetenzen. Die Gründerinnen und Gründer müssen mindestens eine Vorstandsperson aus ihrer Mitte wählen (ab 20 Genossenschaftsmitgliedern mindestens zwei Personen).

Diese gewählte Person führt die Geschäfte der Genossenschaft. Ziele, Interessen und Kompetenzen stehen also schon bei der Gründung fest und bieten damit weniger Konfliktpotenzial.

Eine ungleiche Arbeitsbelastung oder ein unterschiedliches Zeitbudget für die Gründung können in der Genossenschaft leichter gehandhabt werden. Eine eG kann mit ihren Mitgliedern ganz normale Arbeitsverträge abschließen, in denen unterschiedliche Stundenbudgets und auch unterschiedliche Arbeitsplatzbeschreibungen vorgesehen sind. Die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann entsprechend unterschiedlich sein. Gleichzeitig profitieren aber alle als Unternehmerinnen/Unternehmer davon, wenn die Genossenschaft Gewinne macht.

Der Rahmen der eingetragenen Genossenschaft bedeutet also im Vorfeld der Teamgründung einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Dann aber hat er die gleiche entspannende Wirkung wie ein Ehevertrag und bietet eine gute Grundlage, die Sach- und die emotionale Ebene auseinander zu halten. Damit kann sie einem Großteil der Nachteile einer Teamgründung vorbeugen.

„Ich habe vor unserer letzten Sitzung noch einmal in die Satzung geschaut und bin immer wieder begeistert davon, wie schlau wir damals waren und dass wir so viele Details schon klar geregelt haben. Das spart uns immer wieder unnötige Diskussionen und Zeit“, meint Sabine Smentek, Aufsichtsrätin der Frauengenossenschaft WeiberWirtschaft.

Für Gründerinnen und Gründer, die die völlige Unabhängigkeit und den Sprung ins kalte Wasser der Wirtschaft scheuen, kann die Teamgründung in einer Genossenschaft eine gute Variante sein, Risiko und unternehmerische Verantwortung mit anderen zu teilen. Genossenschaftsmitglieder stehen immer mit einem Bein in der Zugluft der Wirtschaft und müssen sich als Unternehmerinnen/Unternehmer behaupten. Mit dem anderen Bein können sie sich auf ein organisatorisches und soziales Netzwerk Gleichgesinnter stützen, wie es unsere Gesellschaft sonst kaum noch bietet.

Die „Altonaer Handwerker Ring eG“ ist ein Zusammenschluss von Gewerken zum Zweck der Erschließung eines gemeinsamen Marktes: „Barrierefreie individuelle Lösungen für Wohn/Arbeitsbereiche“. Aufträge werden koordiniert erstellt, erledigt und abgerechnet. Die 2003 gegründete „Altonaer Handwerker Ring eG“ hat acht Mitglieder. Alle Beteiligten führen eigene Unternehmen und stellen Rechnungen an die Genossenschaft, wenn Arbeit in ihrem Auftrag geleistet wurde. Die Kundinnen und Kunden aber bekommen alles aus einer Hand: Sie haben eine Ansprechpartnerin und bekommen nur eine Rechnung.

„Wir wollten einen Handwerkerzusammenschluss haben, wo alle gleichwertige Geschäftsführer sind. Wir wollten alle gleichberechtigt mit abstimmen.“ (Simone Matthias am 12.12.2006)

www.homepage.hamburg.de/ahr/Uber_uns/uber_uns.html

Genossenschaften zur Unternehmensübernahme

Die Genossenschaft kann auch eine interessante Option zur Übernahme einer Firma durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Eingespielte Teams ab drei Personen, die sich häufig schon seit Jahren kennen und erfolgreich zusammenarbeiten, können auf diese Weise gemeinsam eine Firma übernehmen. Die Partizipation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantiert, dass - soweit die Firma eine

wirtschaftliche Stabilität hat - kein „Ausverkauf“ erfolgt und Gewinnoptimierung nicht an erster Stelle steht.

Die Umwandlung einer bestehenden Firma oder sogar eines Vereins in eine Genossenschaft ist durchaus möglich.

Unternehmenszusammenschlüsse

Eine bewährte und bekannte Variante sind traditionelle Formen der Zusammenarbeit kleiner und mittelständischer Firmen oder

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer. Ziel solcher Genossenschaften ist es, gemeinsam Ressourcen, Rabatte oder Synergien zu nutzen: Einkaufsgenossenschaften, Taxigenossenschaften oder Genossenschaften zur gemeinsamen Nutzung von Software usw. gehören längst zur Landschaft der Genossenschaften in Deutschland (vgl. www.neuegenossenschaften.de).

4. Praxisleitfaden für die Gründung einer Genossenschaft

Wie gründe ich eine Genossenschaft?

Sie sind (mindestens) zu dritt und möchten ein gemeinsames Unternehmen gründen?⁶ Sie haben Interesse daran, dass Sie trotz unterschiedlicher Kompetenzen alle gleiche Rechte in der neuen Firma haben? Sie möchten die unternehmerische Unabhängigkeit kombinieren mit der Stärke eines Teams gleichberechtigter Gründerinnen und Gründer?

„Gründen im Team macht stärker.“

Dann ist die eingetragene Genossenschaft wahrscheinlich die richtige Gesellschaftsform für Sie!

Beratung und Prüfungsverband suchen

Ohne einen ausführlichen Businessplan lässt sich auch eine Genossenschaft nicht gründen. Haben Sie Ihre Geschäftsidee schon zu Papier gebracht oder sind Sie gerade dabei, das zu tun?

„Finden Sie die richtige Unterstützung!“

Dazu benötigen Sie Fachleute, die spezielles Know-how für eine Gründung in Ihrer Branche beisteuern können. Hierfür sollten Sie sich Hilfe, zum Beispiel von Expertinnen und Beratungseinrichtungen, die auf die Gründungen von Frauen spezialisiert sind, suchen.⁷

Zusätzlich sollten Sie aber so frühzeitig wie möglich einen Genossenschaftsverband zu Rate ziehen. Schon im Businessplan gilt es, einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

Es steht Ihnen frei, sich einen Prüfungsverband auszusuchen (s. Adressen und Links in Kapitel 5). Nehmen Sie Kontakt zu einem oder zwei Verbänden mit Prüfungsrecht in Ihrem Bundesland auf und finden Sie heraus, bei welchem Verband Sie sich am besten aufgehoben fühlen. Fragen Sie nach den Gründungs- und Prüfungsbedingungen oder lassen Sie sich gleich ein Angebot erstellen!

Zu den Kernaufgaben der Verbände gehört es, Sie bei allen Besonderheiten, die die Rechtsform Genossenschaft mit sich bringt, von Anfang an kompetent zu beraten. Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen in den Verbänden werden sich auf die individuellen Vorhaben ihrer künftigen Mitglieder im Detail einlassen und bei der Gestaltung und Planung ihrer Genossenschaft ganz wesentlich helfen. Die Prüfungsverbände selbst sind als Vereine organisiert. Ihre Genossenschaft muss einem dieser Vereine beitreten.

⁶ Wenn Sie noch nicht die richtigen Partnerinnen/Partner gefunden haben, helfen Kooperationsbörsen wie z. B. www.gruendenimteam.de

⁷ Tipps und Hilfe bietet Ihnen die bundesweite gründerinnenagentur unter der Hotline 01805/229022 oder per eMail unter hotline@gruenderinnenagentur.de oder www.gruenderinnenagentur.de > Beratungsangebote

Gründungskosten

Die Gründung einer Genossenschaft kostet – genauso wie die Gründung einer GmbH oder einer anderen Gesellschaft – Geld! Die Genossenschaft ist im Endeffekt aber nicht „teurer“ als eine andere Gesellschaftsform. Wichtig ist, dass Sie die Gründungskosten beziffern und in Ihre Planung mit aufnehmen.

Im Vergleich zu Gründungen in anderen Unternehmensformen schlagen vor allem die zusätzlichen Prüfungs- und Gründungskosten durch den Genossenschaftsverband zu Buche. Klären Sie, welche Dienstleistungen Sie dafür erhalten. Die Genossenschaftsverbände bieten Gründungsinitiativen und neuen Genossenschaften neben dem Gründungsgutachten häufig auch betriebswirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratungsleistungen an oder halten für neue Genossenschaften preiswerte Paketlösungen bereit.

„Wer unterbreitet das überzeugendste Angebot?“

Beim Vergleich der Gründungskosten und -leistungen, die die einzelnen Genossenschaftsverbände beziffern, werden Sie erhebliche Unterschiede feststellen. Ein Vergleich lohnt sich! Außerdem müssen Sie Kosten für die notarielle Beglaubigung Ihrer Unterschriften einkalkulieren sowie die Eintragungsgebühr beim Registergericht.

Businessplan komplettieren

Die Idee, eine Genossenschaft zu gründen, gehört zusätzlich in Ihren Businessplan. Sie müssen sich gemeinsam mit



Ihren Beraterinnen und Beratern und dem Genossenschaftsverband zu folgenden Fragen Gedanken machen:

- Wer soll Mitglied der Genossenschaft werden? Wie wird sich das in Zukunft eventuell verändern? Ist ein möglicher Mitgliederzuwachs vorgesehen? Sollen neben den eigentlichen Mitgliedern auch „investierende Mitglieder“ zugelassen werden (§ 8.2 GenG)?
- Das Gesetz schreibt für Genossenschaften bis 20 Mitglieder neben der Generalversammlung einen mindestens einköpfigen Vorstand vor. Größere Genossenschaften müssen auch einen Aufsichtsrat wählen. Wie möchten Sie das in Ihrer Genossenschaft handhaben?
- Welche Entscheidungsrechte wollen Sie Ihrem Vorstand übertragen? Ist ein

Aufsichtsrat vorgesehen, welche Zuständigkeiten soll er haben?

- Wie wollen Sie das Binnenverhältnis der einzelnen Mitglieder zur Genossenschaft regeln? Sollen die Mitglieder

in ein Angestelltenverhältnis übernommen werden? Oder soll es Angestellte geben, die selbst keine Genossenschaftsmitglieder sind?

- Wie wollen Sie die Betriebsorganisation gestalten?

Das neue GenG sieht hier eine große Bandbreite von Möglichkeiten vor, die Sie in der Satzung selbst regeln können. Ihr Genossenschaftsverband ist dafür Spezialist!

„Gestalten Sie Ihre Genossenschaft!“

Auch der Finanzteil Ihres Businessplans bedarf unter dem Aspekt der Genossenschaftsgründung besonderer Aufmerksamkeit. Für die ersten drei Geschäftsjahre müssen Sie ein kommentiertes Zahlenwerk über ihre Planung zusammenstellen:

- Investitionsplanung,
- Liquiditätsplanung,
- geplante Gewinn- und Verlustrechnung,
- geplante Bilanzen.

Der Genossenschaftsverband wird den sehr ausführlichen Businessplan zur Grundlage seines Gründungsgutachtens machen und sorgfältig überprüfen.

„Freunden Sie sich mit Ihren Zahlen an.“

Satzung

In der Planungsphase müssen Sie sich auch Gedanken über Ihre künftige Satzung machen. Diese regelt viele Details Ihrer künftigen Firma und wird unter Umständen für viele Jahre Ihr inneres „Grundgesetz“ bleiben.

Machen Sie sich mit einer Mustersatzung für Genossenschaften vertraut, Ihr künftiger Verband wird Ihnen gerne Vorlagen zur Verfügung stellen. Jetzt können Sie sich schon einmal in die besonderen Fragen der Genossenschaft einlesen. Übrigens: Letztendlich ist eine Genossenschaftssatzung nicht viel komplexer als eine Vereinssatzung.

„Nach welchen Regeln möchten Sie arbeiten?“

Sie werden viele Fragen zu Zweck und Gegenstand und zu den Organen der eG schon beantwortet haben, weil Ihr Busi-

nessplan hierzu Auskunft gibt. Besonderer Entscheidungsbedarf entsteht nun aber darüber, welche Höhe die Einlage haben soll, die jedes Mitglied für einen Geschäftsanteil einzahlen muss.

Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil an der Genossenschaft zeichnen. Die gezeichneten Geschäftsanteile bilden die Geschäftsguthaben der Genossenschaft. Die Geschäftsguthaben bilden beim Start einer Genossenschaft die Basis des Eigenkapitals. In der Satzung können Sie regeln, welche Höhe ein Genossenschaftsanteil an Ihrer eG haben soll, wie viele Anteile jedes Mitglied mindestens und höchstens haben kann, welcher prozentuale Anteil des Geldes wann eingezahlt werden muss und ob es eine „Nachschusspflicht“ gibt. Wenn Sie diese ausschließen, begrenzen Sie damit die persönliche Haftung jedes Mitglieds. Klären müssen Sie auch, wie die Kündigungsfristen der Mitglieder aussehen. Möchten Sie ein Mindestkapital für Ihre Genossenschaft festlegen? Das könnte wichtig sein, wenn Ihre eG später Kredite aufnehmen will.

„Es ist noch kein Unternehmen vom Himmel gefallen.“

Wenn Sie jetzt nur noch „Bahnhof“ verstehen, dann teilen Sie dieses Los sicher mit der Mehrzahl der Menschen, die zum ersten Mal mit dem Genossenschaftswesen zu tun haben. Deshalb gibt es ja glücklicherweise die Genossenschaftsverbände! Dort sitzen Fachleute, die Ihnen erklären können, was es damit auf sich hat und mit Ihnen gemeinsam entscheiden

können, welche Satzung für Ihre Gründung die optimale Version ist.

Von großem Vorteil ist, dass das GenG eine Vielzahl von individuellen Gestaltungsmöglichkeiten für Ihre Satzung bereithält und eine „maßgeschneiderte“ Version für Sie möglich macht. Und vergessen Sie nicht: Eine gute Satzung ist wie ein Ehevertrag! Machen Sie sich schon jetzt Gedanken zu Fragen, die später den reibungslosen Geschäftsverlauf garantieren. Das ist keine unnütze Arbeit, sondern weise Voraussicht: eine sinnvolle und letztlich zeitsparende Vorbereitung.

„Sitzt die Satzung?“

Natürlich lässt sich eine Satzung auch später wieder ändern, wenn eine Mehrheit in Ihrer Genossenschaft das möchte.

Besonders wichtig ist, dass Sie die endgültige Version Ihrer Satzung vor der Gründung von Ihrem künftigen Genossenschaftsverband prüfen lassen. Das gesamte Gründungsvorhaben kann sich erheblich verzögern und erhebliche Zusatzkosten können entstehen, wenn erst bei der Eintragung der Genossenschaft beim Registergericht Unstimmigkeiten zum GenG bemerkt werden!

Wenn Sie bis hierher gekommen sind, haben Sie schon eine Menge geschafft! Anschließend liegt noch ein kleiner Marathon mit einigen formalen Schritten vor Ihnen.

Besonders wichtig ist bei den Formalitäten, dass Sie alle Details mit Ihrem Verband besprechen. Dort wird man Ihnen

Musterdokumente zur Verfügung stellen können (Satzung, Gründungsprotokoll, Ablauf Gründungsversammlung).

Die Gründung

Die eigentliche Gründung der Genossenschaft erfolgt in der Gründungsversammlung der Mitglieder. Auf der Versammlung müssen Sie die Satzung beschließen, mindestens eine Person zum Vorstand wählen und den Beitritt zu einem Genossenschaftsverband beschließen.

Hierbei müssen Sie bestimmte formale Regeln einhalten, die später im Protokoll der Versammlung nachzulesen sind. Auch für ein solches Protokoll gibt es Vorlagen bei Ihrem Genossenschaftsverband. Das Gründungsprotokoll und eine Ausfertigung der Satzung müssen von allen Gründerinnen/Gründern unterzeichnet werden.

Ab jetzt können Sie Ihre neue Firma Genossenschaft in Gründung (i. G.) nennen!

„Dokumentieren Sie den großen gemeinsamen Schritt!“

Das Gründungsgutachten

Für die Eintragung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister sind das Gründungsgutachten sowie eine Bescheinigung zum Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband erforderlich.

Fragen Sie nach, welche Unterlagen Ihr Verband zur Erstellung des Gründungsgutachtens benötigt, es kann von Verband zu Verband kleine Unterschiede geben.

Mindestens sollten Sie bereithalten:

- Satzung,
- Gründungsprotokoll der Genossenschaft,
- Mitgliederliste,
- kompletter Businessplan,
- tabellarische Lebensläufe des oder der Vorstandsmitglieder.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Ihrer neuen Genossenschaft ist Voraussetzung für die Eintragung beim örtlichen Genossenschaftsregistergericht. Ärgern Sie sich nicht über die „Bürokratie“. Nutzen Sie die Chance, Fachleute auf Ihre Idee schauen zu lassen und ein qualifiziertes Feedback zu erhalten!

„Gegründet wird gründlich – und das ist auch gut so!“

Wenn Sie schon länger mit Ihrem Verband in Kontakt sind, halten sie das Gründungsgutachten nach einiger Zeit in Händen.⁸ Jetzt kann die Genossenschaft beim Registergericht angemeldet werden.

Anmeldung beim Registergericht

Der Vorstand meldet die Genossenschaft beim Gericht schriftlich an. Seine Unterschrift unter dieser Anmeldung muss beglaubigt sein. Dazu brauchen Sie einen Termin bei einer Notarin/einem Notar.

Mit der Anmeldung muss dem Gericht übersandt werden:

- Satzung mit Originalunterschriften der Gründungsmitglieder,
- Originalprotokoll der Gründungsversammlung,
- Beitrittsbescheinigung des Genossenschaftsverbandes,
- Gründungsgutachten des Genossenschaftsverbandes.

Nach Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister erhält die Genossenschaft einen Registerauszug. Erst mit der Eintragung wird die Genossenschaft als juristische Person rechtswirksam. Bis dahin muss sie den Zusatz i. G. (in Gründung) tragen.

„Jetzt haben Sie Grund zum Feiern!“

Wie lange dauert die Gründung?

Wenn Sie gut vorbereitet sind und Ihr Businessplan solide steht, kann das eigentliche Gründungsprozedere in einigen Wochen abgeschlossen sein. So schnell sollte es nach der neuen Gesetzeslage im Idealfall gehen. In der Vergangenheit waren Genossenschaftsgründungen nicht in diesem Tempo zu machen.

⁸ Im Paket „Gründung und GVN-Gründungsprüfung an einem Tag“ des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland e. V. zum Beispiel wird die Übersendung des Gutachtens im Verlauf von einer Woche zugesagt, wenn alle Unterlagen vorliegen und die Satzung einer aktuellen Mustersatzung entspricht oder mit dem Genossenschaftsverband zusammen erarbeitet wurde.

Folgekosten

Ähnlich wie eine GmbH muss eine Genossenschaft jährlich einen Jahresabschluss mit Bilanz erstellen und Steuerberatung in Anspruch nehmen. Zusätzliche Kosten entstehen durch die Mitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband und die vorgesehene turnusmäßige Prüfung. Der Mindestmitgliedsbeitrag liegt bei allen Genossenschaftsverbänden bei ca. 300 EUR pro Jahr. Die Beiträge und Kosten sind abhängig von Größe und Umsatz der Genossenschaft und lassen sich pauschal nur schwer beziffern. Eine Kostenersparnis gegenüber der GmbH entsteht beim Ein- und Austritt von Mitgliedern, der ohne notarielle Unterstützung abläuft.

5. Anlaufstellen und Kontaktpersonen

5.1 Informations- und Beratungsstellen für Gründerinnen

Auf dem Internetportal der bundesweiten gründerinnenagentur (bga) befindet sich ein immer aktuelles Verzeichnis der Beratungsstellen für Gründerinnen in ganz Deutschland. Außerdem kann man auf eine Expertinnen-Datenbank und auf eine Datenbank mit Netzwerken zugreifen.

bundesweite gründerinnenagentur (bga)

Haus der Wirtschaft
Willi-Bleicher-Str. 19
70174 Stuttgart
Hotline: 01805 - 22 90 22 (0,14 €/Minute)
www.gruenderinnenagentur.de
bga@gruenderinnenagentur.de

Im Bundesland Berlin können Gründerinnen die richtige Anlaufstelle erfragen bei der:

Gründerinnenzentrale in der Weibervirtschaft – Navigation in die Selbständigkeit

Anklamer Str. 39/40
10115 Berlin
Tel.: 030 4402 2345
www.gruenderinnenzentrale.de
info@gruenderinnenzentrale.de

5.2 Verzeichnis der Genossenschaftsverbände

Badischer Genossenschaftsverband e.V.

Lauterbergstraße 1
76137 Karlsruhe
(Postanschrift: Postfach 52 80, 76034 Karlsruhe)
www.bgvnet.de
aktuelles@bgvnet.de
Tel.: 0721 352-0
Fax: 0721 352-1482

Dr. Ansgar Horsthemke
Tel.: 0721 352-1422
ansgar.horsthemke@bgvnet.de
Zuständig für Baden.

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Türkenstraße 22 - 24
80333 München
(Postanschrift: Postfach, 80327 München)
www.gv-bayern.de
kontakt@gv-bayern.de
Tel.: 089 28 68-30 00
Fax: 089 28 68 32 55

Wolfdieter von Trotha
Tel.: 089 28 68-3561
wtrotha@gv-bayern.de

Zuständig für Bayern.

Genossenschaftsverband Frankfurt e.V.

Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg
(Postanschrift: Postfach 40 01 13, 63246
Neu-Isenburg)
Tel.: 069 6978-0
Fax: 069 6978-111
www.genossenschaftsverband.de
kontakt@genossenschaftsverband.de

Volkmar Kaiser

Tel.: 069 6978-213
volkmar.kaiser@genossenschaftsverband.de

Zuständig für Hessen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Thüringen.
Standorte in Neu-Isenburg, Kassel, Saar-
brücken und Erfurt.

**Genossenschaftsverband Norddeutsch-
land e.V. (GVN)**

Hannoversche Straße 149,
30627 Hannover
(Postanschrift: Postfach 21 20, 30021
Hannover)
www.geno-verband.de

Dr. Andreas Eisen

Potsdamer Straße 88
10785 Berlin
Tel.: 030 264 7243
Fax: 030 265 1220
andreas.eisen@geno-verband.de
Zuständig für Berlin, Bremen, Branden-
burg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpom-
mern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
und Sachsen-Anhalt.
Standorte in Hannover, Berlin, Rendsburg
und Schwerin.

**Genossenschaftsverband Weser-
Ems e.V.**

Raiffeisenstraße 26, 26122 Oldenburg
(Oldb.)
(Postanschrift: Postfach 41 29, 26031
Oldenburg)
www.gvweser-ems.de
Tel.: 0441 210 03-0
Fax: 0441 157 86

Manfred Goldenstein und
Dr. Frank Pool (Vorstandsstab)

Tel.: 0441 210 03-32
Manfred.Goldenstein@gvweser-ems.de

Zuständig für die Region Weser-Ems.

**Mitteldeutscher Genossenschaftsver-
band (Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.**

Helbersdorfer Straße 44-48, 09120
Chemnitz

www.mgv-info.de
mgv@mgv-info.de
Tel.: 0371 2 78 8-111
Fax: 0371 22 6178

Ina Vogt

Tel.: 0351 4201-555
Fax: 0351 4201-553
Ina.Vogt@mgv-info.de

Zuständig für Sachsen und Thüringen.
Standorte in Chemnitz, Dresden und
Erfurt.

**Prüfungsverband der Deutschen Ver-
kehrs-, Dienstleistungs- und Konsum-
genossenschaften e. V.**

Gotenstr. 17
20097 Hamburg
Tel.: 040 2361 32-10
Fax: 040 2361 32-23
www.pv-hamburg.de/index.htm
info@pv-hamburg.de

Michael Haak

Tel.: 040 2361 32-13
Sven Mittelbach
Tel.: 040 2361 32-11

Zuständig für Hamburg.
Der Verband prüft in allen Bundesländern.
Er hat Vertreter in den Regionen.

**Prüfungsverband der kleinen und mit-
telständischen Genossenschaften e.V.**

Boxhagener Strasse 76, 78
10245 Berlin
Tel.: 030-26 55 12 -36/ -37
Fax: 030-26 55 12 38
pkmg@pruefungsverband.de
www.pruefungsverband.de
Angelika Noß

Tel.: 030-26 55 12 -36/ -37
pkmg@pruefungsverband.de

Zuständig für Baden-Württemberg,
Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen.

**Rheinisch-Westfälischer Genossen-
schaftsverband e.V.**

Mecklenbecker Straße 235 - 239, 48163
Münster
(Postanschrift: Postfach 86 40, 48046
Münster)
www.rwgv.de

Münster: Gerd Reinke
Tel.: 0251 7186-122

Köln: Bruno F. J. Simmler
Tel.: 0221 2014-162
Bruno.Simmler@rwgv.de

Zuständig für Nordrhein-Westfalen, Rhein-
land-Pfalz und im Raum Koblenz/Trier.
Standorte in Münster, Köln und Koblenz.

**Württembergischer Genossenschafts-
verband Raiffeisen/Schulze-Delitzsch e.V.**

Heilbronner Straße 41 (GENO-Haus),
70191 Stuttgart
(Postanschrift: Postfach 10 54 43, 70047
Stuttgart)
www.geno-stuttgart.de/7424.asp

Dr. Hartmut Groß
Tel.: 07 11 2 22 13 - 26 38
Fax: 07 11 2 22 13 - 26 47

Wolfgang Weber
Tel.: 07 11 2 22 13 - 27 14
Fax: 07 11 2 22 13 - 26 47
Weber.w@GENO-Stuttgart.de

Zuständig für Württemberg.

Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften

Hilfe bei der Gründung erhalten Sie außerdem von: www.zdk.coop und www.genossenschaftsgruendung.de

Gründungsberatung bundesweit. Der Zdk ist selbst kein Prüfverband, sondern arbeitet zur Prüfung mit verschiedenen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden zusammen.

5.3 Verzeichnis der Genossenschaftsverbände pro Bundesland

1. Baden-Württemberg

Badischer Genossenschaftsverband;
Württembergischer Genossenschaftsverband;
Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;
Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

2. Bayern

Genossenschaftsverband Bayern e. V.;
Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;
Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

3. Berlin

Genossenschaftsverband Norddeutschland;
Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;
Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

4. Bremen

Genossenschaftsverband Norddeutschland; Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.

5. Brandenburg

Genossenschaftsverband Norddeutschland;

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

6. Hamburg

Genossenschaftsverband Norddeutschland;

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

7. Hessen

Genossenschaftsverband Frankfurt;
Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

8. Mecklenburg-Vorpommern

Genossenschaftsverband Norddeutschland;

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

9. Niedersachsen

Genossenschaftsverband Norddeutschland;

Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.;
Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

10. Nordrhein-Westfalen

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband;

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

11. Rheinland-Pfalz

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband;

Genossenschaftsverband Frankfurt;

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

12. Saarland

Genossenschaftsverband Frankfurt;

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.

13. Sachsen

Mitteldeutscher Genossenschaftsverband;

Genossenschaftsverband Frankfurt;

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

14. Sachsen-Anhalt

Mitteldeutscher Genossenschaftsverband;

Genossenschaftsverband Norddeutschland;

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

15. Schleswig-Holstein

Genossenschaftsverband Norddeutschland;

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.

16. Thüringen

Mitteldeutscher Genossenschaftsverband;

Genossenschaftsverband Frankfurt;

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.;

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V.

5.4 Websites

Die Websites der Genossenschaftsverbände enthalten häufig Mustersatzungen und andere zur Gründung relevante Dokumente.

Anfang 2007 ist außerdem eine aktualisierte CD-ROM „Genossenschaften gründen“ des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes (DGRV) e. V. erschienen, die kostenlos über die Website www.neuegenossenschaften.de bestellt werden kann.

Die Genossenschaftsgründungsseite des Zentralverbandes Deutscher Konsumgenossenschaften: www.genossenschaftsgruendung.de.

Arbeitshilfen für neue Genossenschaften: www.genoinfo.geno-webservice.de.

Die innova eG unterstützt bundesweit arbeitslose Frauen und Männer bei der Gründung und dem Aufbau von Selbsthilfegenossenschaften: www.innova-eg.de.

Gründungsleitfaden für Genossenschaften. Eine Hilfestellung für die genossenschaftliche Praxis. Prüfverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e. V., Download von www.pruefungsverband.de, Stand Dezember 2006.

Impressum

Herausgeberin:
bundesweite gründerinnenagentur (bga)
Haus der Wirtschaft
Willi-Bleicher-Str. 19
70174 Stuttgart
Hotline: 01805 – 22 90 22 (0,14 €/Minute)
www.gruenderinnenagentur.de
bga@gruenderinnenagentur.de

Planung, Konzeption, Texte:
WeiberWirtschaft eG
Dr. Katja von der Bey, Christina Zech
Anklamer Str. 38
10115 Berlin
Tel.: 030 440 223-0
Fax: 030 440 223-44
infos@weiberwirtschaft.de
www.weiberwirtschaft.de

unter Mitwirkung des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland e. V.

Dr. Andreas Eisen
Potsdamer Straße 88
10785 Berlin
Tel.: 030 264 72-43
Fax: 030 265 14 11
andreas.eisen@geno-verband.de
www.geno-verband.de

Download der Broschüre möglich bei:
www.gruenderinnenagentur.de > Daten
Fakten Forschung > bga-Publikationen.

Die gedruckte Broschüre kann bestellt werden bei: bga@gruenderinnenagentur.de.

Stand Dezember 2006

Druck: Druckerei Aickelin GmbH, Lindenstr. 1, 71229 Leonberg

Kontakt:

bundesweite gründerinnenagentur
Haus der Wirtschaft
Willi-Bleicher-Str. 19
70174 Stuttgart

bga@gruenderinnenagentur.de
www.gruenderinnenagentur.de

Hotline 01805 – 22 90 22

bga-Publikationen:

Nr. 01 Existenzgründung durch Frauen in Deutschland – Quantitative Bedeutung von Gründungen durch Frauen

Nr. 02 Existenzgründung durch Frauen in Deutschland – Qualitative Bedeutung von Gründungen durch Frauen

Nr. 03 Existenzgründung durch Frauen in Deutschland – Psychologische Aspekte der Gründungen durch Frauen

Nr. 04 Unternehmensübernahme durch Frauen in Deutschland

Nr. 05 Technologieorientierte Gründungen durch Frauen

Nr. 06 Selbständigkeit von Frauen in der Informatikbranche

Nr. 07 Quantitative Bedeutung von Gründungen durch Frauen – Daten und Fakten

Nr. 08 Qualitative Bedeutung von Gründungen durch Frauen – Daten und Fakten

Nr. 09 Psychologische Aspekte der Gründungen durch Frauen – Daten und Fakten

Nr. 10 Gründungen von Frauen im Wachstumsmarkt Kreativwirtschaft – Branchenblatt

Tagungsband:**Frauen, Gründung, Förderung**

Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis

Bericht:

Bericht über die volkswirtschaftliche Bedeutung unternehmerischer Tätigkeiten von Frauen im nationalen und internationalen Vergleich

Dokumentation:**2. Expertinnen / Experten Workshop der bundesweiten gründerinnenagentur (bga)**

Technologieorientierte und wissensbasierte Unternehmensgründungen durch Frauen – Netzwerke, Spin-offs, Teamgründungen

gefördert von:

